

Gegen Zustellkunde

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

18. April 2013

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Laubach

Änderungs-Genehmigung:

- I. Der Genehmigungsbescheid vom 07.03.2013 über zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N 117 / 2400

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Laubach	5	2	391.819 - 5.545.139
Laubach	5	1	391.694 - 5.545.471

in der Gemarkung Laubach wird wie folgt geändert.

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

2.1.1 Anbaurechtliche Bestimmungen

Für die in der Gemarkung Laubach geplante Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) mit einer vorhandenen Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 28 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

- 2.1.1.1 Die 2 Windenergieanlagen sind wie in dem Lageplan (Übersicht WP) im M 1:10.000 vom 27.11.2012 dargestellt zu errichten. Nur hierfür gilt die Zustimmung des LBM Bad Kreuznach als erteilt.
- 2.1.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (2 WEA) wird für die **Bauphase** im Zuge der freien Strecke der K 28 zwischen Netzknoten (NK) 5910 028-5911 008 ca. bei Station 3,018 Links wie folgt genehmigt:

Die Zufahrt ist wie in den vorgelegten Plänen

Unser Zeichen: 61.1/620-27/10

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

gen der mit dem VZ 101 und dem Zusatzzeichen „Baustellenverkehr“ oder „Baustellenausfahrt“ (ZZ1006-33) abzusichern ist und/oder ob eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im den entsprechenden Zufahrtbereichen (falls nicht schon vorhanden) erforderlich ist.

Die Beschilderung nach der StVO bedarf einer verkehrsrechtliche Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde. Dazu wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltung RHK, Untere Verkehrsbehörde, Herr Fünders, Telefonnummer: 06761/82340. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu tragen.

2.7 Immissionsschutz

2.7.1 Schall

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage WEA 69:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 02 Birkenstr. 17, Laubach	29,7 dB(A)
IP 05 Grundhof 1	38,0 dB(A)
IP 08 Binnenbergermühle	32,2 dB(A)
IP 10 Fichtenweg 6, Hollnich	26,3 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	27,7 dB(A)

Windenergieanlage WEA 70:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 02 Birkenstr. 17, Laubach	30,3 dB(A)
IP 05 Grundhof 1	33,5 dB(A)
IP 08 Binnenbergermühle	28,9 dB(A)
IP 10 Fichtenweg 6, Hollnich	28,8 dB(A)
IP 11 Wohnbaufläche	28,1 dB(A)

2.7.1.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 69 und WEA 70 ist die Einhaltung der unter 2.7.1.3 festgeschriebenen Schalleistungspegel durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 69 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen. Diese muss nachweisen, dass an dem Immissionspunkt